

Der „Blickpunkt“ im Steuerrecht widmet sich in dieser Ausgabe einem in der heutigen Zeit wahrlich nicht mehr alltäglichen Jubiläum. Die Redakteurin im Steuerrecht Frau *Maria Wolfer* begann am 1.4.1985 ihre Tätigkeit beim „Betriebs-Berater“. Seit dieser Zeit betreut sie, auf profunde Weise, mit großer Akribie und mit einem unvergleichlichen Erfahrungsschatz, die Aufsatzbeiträge, die zur Veröffentlichung im Ressort Steuerrecht vorgesehen sind. Sie hat sich über die Autorenschaft hinaus Respekt und Anerkennung auf diesem Gebiet erworben. Neben dieser Tätigkeit hat sie in der Zeit der Verlagszugehörigkeit weitere Aufgaben übernommen. So war sie unter anderem als Schriftleiterin für die Zeitschrift „Der Steuerberater“ verantwortlich. Ein Herzensanliegen ist ihr die europäische und internationale Rechtsentwicklung. Die europäische Rechtsentwicklung kann sie als verantwortliche Redakteurin für die Zeitschrift „Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht“ begleiten und so Vorliebe und Tätigkeit miteinander verbinden. Ferner obliegt ihr als Redakteurin die Gestaltung der „Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft“, die über das Gebiet der Rechtsvergleichung mit einem Schwerpunkt im internationalen Wirtschaftsrecht berichtet. Die dfv Mediengruppe mit ihrem Bereich „Fachmedien Recht und Wirtschaft“ kann sich über Frau *Wolfer* in ihren Reihen glücklich schätzen. Ihre reizvolle, fachkundige und hilfsbereite Art ist für alle, die mit ihr zusammenarbeiten, eine Freude. Wir gratulieren unserer Kollegin recht herzlich zu ihrem Jubiläum und wünschen ihr alles erdenklich Gute.

Die BB-Redaktion



Maria Wolfer,
Redaktion Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: Abzugsverbot für Wahlkampfkosten eines erfolglosen Bewerbers für ein Mandat im Europäischen Parlament

1. Auch erfolglose Bewerber um ein Mandat im Europäischen Parlament können ihre Wahlkampfkosten nicht als Werbungskosten bei den sonstigen Einkünften abziehen.

2. Wahlkampfkosten zur Erlangung eines Mandats im Europäischen Parlament sind auch Aufwendungen für die Erlangung des Kandidatenstatus, die organisatorische Vorbereitung als Kandidat sowie die Aufwendungen zum Erhalt des Nachrückerstatus.

BFH, Urteil vom 10.12.2019 – IX R 32/17

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-858-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Veräußerung von Tickets für das Finale der UEFA Champions League als privates Veräußerungsgeschäft

1. Champions League-Tickets zählen zu den „anderen Wirtschaftsgütern“, die Gegenstand eines privaten Veräußerungsgeschäfts i. S. des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 EStG sein können.

2. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG erfasst auch Einkünfte aus der Veräußerung von Wertpapieren, soweit sie nicht zu § 20 EStG gehören.

3. Champions League-Tickets sind keine Gegenstände des täglichen Gebrauchs i. S. des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 EStG.

BFH, Urteil vom 29.10.2019 – IX R 10/18

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-858-2](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

FG Münster: Steuerstundungsmodell i. S. v. § 15b EStG

1. Zum Schluss der Veranlagungszeiträume 2011 und 2012 wird kein ausgleichsfähiger Verlust

und kein verrechenbarer Verlust i. S. d. § 15b Abs. 1 S. 1, Abs. 4 EStG aus dem Betrieb des „Verwaltungsmodells I, BHKW 1 und 2, festgestellt, da kein Steuerstundungsmodell vorliegt.

2. Das Vorliegen eines Steuerstundungsmodells nach § 15b Abs. 2 S. 1 EStG erfordert, dass auf Grund einer modellhaften Gestaltung steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünfte erzielt werden sollen.

3. Ob ein derartiges Steuerstundungsmodell gegeben ist, ist im Wege einer wertenden Gesamtbetrachtung der entsprechenden Einzelfallumstände zu ermitteln.

FG Münster, Urteil vom 21.2.2020 – 4 K 794/19 F

(Leitsätze der Redaktion)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-858-3](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

FG Köln: Abzug von Verlusten bei schädlichem Beteiligungserwerb i. S. d. § 8c KStG

1. Der laufende Verlust des Jahres 2013 wird nicht nach § 8c KStG gekürzt, da mangels Erwerbergemeinschaft die Einschränkung des Verlustabzugs gem. § 8c Abs. 1 S. 2 KStG ebenso wenig zur Anwendung kommt wie eine Einschränkung des Verlustabzugs gem. § 8c Abs. 1 S. 1 KStG da hinreichend stille Reserven vorhanden sind.

2. Der unbestimmte Rechtsbegriff der Erwerbergruppe „mit gleichgerichteten Interessen“ ist unter Rückgriff auf den Regelungszweck verfassungskonform einschränkend auszufüllen, um dem rechtsstaatlich gebotenen Bestimmtheitsanfordernis zu entsprechen.

3. Auf dieser Grundlage ist der Begriff der Erwerbergruppe „mit gleichgerichteten Interessen“ dahin zu verstehen, dass er ein Zusammenwirken der mehreren Erwerber beim Anteilerwerb an der Verlustgesellschaft zum Zwecke der personenübergreifenden Nutzbarmachung von Ver-

lusten erfordert und diese Personen im Anschluss an den Erwerb (durch Stimmbindungsvereinbarungen, Konsortialverträge oder andere verbindliche Abreden) einen beherrschenden einheitlichen Einfluss bei der Verlustgesellschaft ausüben können.

4. Zur Berechnung der stillen Reserven im Rahmen des § 8c Abs. 1 S. 6 KStG ist eine verfassungskonforme Auslegung der gesetzgebungstechnisch missglückten und dem rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebot nur eingeschränkt genügenden Vorschrift dahin geboten, dass die Bestimmung der Vergleichswerte („anteiliges bzw. gesamtes in der steuerlichen Gewinnermittlung ausgewiesenes Eigenkapital“ einerseits und „dem diesem Anteil entsprechenden gemeinen Wert des Betriebsvermögens“ andererseits) sich an der Differenz zwischen dem Nennwert der übertragenen Geschäftsanteile und dem Kaufpreis zu orientieren hat.

5. Der nach dem Gesetzeswortlaut ebenfalls möglichen, einschränkenden Auslegung der sog. „Stille-Reserven-Klausel“, nach der der Vergleich zwischen dem Nennwert der Anteile und ihrem Veräußerungspreis keine Schlussfolgerung auf einen möglichen Firmenwert zulasse, mit der Folge, dass sich beim Vergleich zwischen Eigenkapital und dem (ggf. negativen) gemeinen Wert des Betriebsvermögens stille Reserven nur dann ergeben könnten, wenn das bilanzierte Betriebsvermögen Wirtschaftsgüter mit stillen Reserven enthält, ist nicht zu folgen.

6. Eine Aussetzung des Verfahrens aus verfassungsrechtlichen Gründen ist nicht geboten.

FG Köln, Urteil vom 17.5.2018 – 10 K 2695/15

(Leitsätze der Redaktion)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-858-4](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)